

An den Landrat

---

Glarus, 2. Dezember 2025

## **Umsetzung der Teilrevision des Gesetzes über Schule und Bildung**

### **A. Änderung der Verordnung über die Volksschule**

### **B. Änderung der Verordnung über die Organisation der kantonalen Schulen**

### **C. Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals**

(Postulat Samuel Zingg, Mollis, und Unterzeichnende «Attraktive Rahmenbedingungen im Bildungsbereich»)

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### ***Die Vorlage im Überblick***

*Die Landsgemeinde 2025 beschloss die Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung. Diese tritt per 1. August 2026 in Kraft. Das vorliegende Geschäft dient der Umsetzung der neuen Gesetzeslage in den landrätlichen Erlassen sowie der im Memorial für die Landsgemeinde angekündigten Änderungen. Die Vorlage beinhaltet insbesondere Anpassungen in den Bereichen Unterrichtszeit, Altersentlastung, Klassengrösse, Zuständigkeiten der schulischen Akteure und Disziplinarmassnahmen. Zusätzlich findet darin die geplante Zusammenführung des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales mit der Gewerblich-Industriellen Berufsfachschule am Standort Ziegelbrücke ab 2028 ihren Niederschlag. Für diese organisatorische Weiterentwicklung erfolgen proaktiv Anpassungen der Verordnung über die Organisation der kantonalen Schulen.*

*Im Detail sind folgende wesentlichen Änderungen vorgesehen:*

- *Unterrichtszeit: Die Regelung der wöchentlichen Unterrichtszeit in der Verordnung über die Volksschule wird aufgehoben. Präsenzlektionen entfallen, die Zahl der Unterrichtslektionen bleibt grundsätzlich bei 28. Die Jahresarbeitszeit von netto rund 1900 Stunden bleibt unverändert; die Schulleitungen erhalten mehr Flexibilität bei der Aufgabenverteilung im Rahmen des Berufsauftrags.*
- *Altersentlastung: Neu beginnt die Altersentlastung bereits ab 55 Jahren mit zwei Lektionen pro Woche; ab 60 Jahren werden drei Lektionen gewährt. Teilpensen zwischen einem Drittel und zwei Dritteln erhalten eine Lektion Entlastung, kleinere Pensen keine. Damit wird ein Wettbewerbsnachteil betreffend die Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen gegenüber anderen Kantonen beseitigt.*
- *Klassengrösse Volksschule: Künftig werden nur noch Obergrenzen für die Klassengrösse festgelegt. Diese beträgt in der Regel 22 Schülerinnen und Schüler (SuS), bei Einführungs-, Klein- und Oberschulklassen 14 SuS sowie bei der Basisstufe weiterhin 26 SuS. Die Gemeinden erhalten damit grössere Flexibilität bei der Organisation des Unterrichts.*

- *Personalrecht und Zuständigkeiten: Arbeitsrechtliche Bestimmungen werden weitgehend den Anstellungsinstanzen übertragen. Die Anwendbarkeit der Lohnverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule in Bezug auf die Lohnbänder (inkl. Lohnbandeinreihung) wird eingeschränkt. Viele Kompetenzen der bisherigen Schulkommissionen gehen auf die Hauptschulleitungen über.*
- *Disziplinar massnahmen: Aufgrund der gesetzlich neu eingeführten Möglichkeit, Disziplinar massnahmen für Lernende nach Abschluss des Schulobligatoriums an kantonalen Schulen abweichend zu regeln, wird den Aufsichtsgremien die Möglichkeit eingeräumt, Geldbussen bis 500 Franken in ihren Disziplinarordnungen vorzusehen.*

*Die erweiterte Altersentlastung führt zu Mehrkosten von rund 510'000 Franken für die Gemeinden und rund 300'000 Franken für den Kanton. Die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen bleibt unverändert, der Wegfall der Präsenzlektionen hat keine erheblichen finanziellen Folgen. Die Attraktivität des Berufs dürfte durch die neue Flexibilität und frühere Altersentlastung steigen.*

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den vorliegenden Verordnungsänderungen zuzustimmen und das Postulat «Attraktive Rahmenbedingungen im Bildungsbereich» als erfüllt abzuschreiben.*

## **1. Ausgangslage**

Die Landsgemeinde 2025 verabschiedete die Teilrevision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz, BiG). Diese tritt per 1. August 2026 in Kraft (Ausnahmen: Art. 114 Abs. 5 und Art. 118a traten bereits am 1. Juni 2025 in Kraft). Die vorliegende Vorlage beschränkt sich grundsätzlich auf die Umsetzung dieser Teilrevision und der im Memorial für die Landsgemeinde angekündigten Anpassungen. Eine Ausnahme hiervon bildet die Änderung hinsichtlich der Zusammenführung des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales (BZGS) mit der Gewerblich-Industriellen Berufsfachschule (GIBGL) ab 2028 am neuen Standort in Ziegelbrücke.

Diese Vorlage betrifft zu ändernden Erlasse des Landrates. Der Regierungsrat hat seine auf den vorliegenden Änderungen beruhenden Verordnungsanpassungen nach Abschluss der Vernehmlassung bereits in erster Lesung verabschiedet, damit die Gemeinden frühzeitig Gewissheit haben und ihrerseits die kommunalen Erlasse rechtzeitig anpassen können.

### **1.1. Geltendes Recht, aktuelle Situation**

#### *1.1.1. Unterrichtszeit*

Die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen setzt sich aus der jährlichen und der wöchentlichen Unterrichtszeit, der angeordneten Weiterbildung sowie der unterrichtsfreien Zeit zusammen. Sie beträgt für Lehrpersonen netto rund 1900 Stunden. Die Arbeitszeit fällt zu einem sehr grossen Teil während den 39 Schulwochen an. Die Jahresarbeitszeit wird im Berufsauftrag gemäss Artikel 61 BiG geregelt (vgl. Art. 94 Abs. 1 BiG). Bis zur Umsetzung der Revision regelt der Landrat in Artikel 5 der Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV) die wöchentliche Unterrichtszeit der Lehrpersonen der Volksschule. Diese beträgt 30 Lektionen und setzt sich grundsätzlich aus 28 Unterrichts- und 2 Präsenzlektionen zusammen. Die Gemeinden setzen dies seit Jahren anders um. So gewähren sie den Klassenlehrpersonen eine Entlastungslektion und verlangen von den Fachlehrpersonen eine zusätzliche Unterrichtslektion, was tatsächlich zu 27 Unterrichts- und 3 Präsenzlektionen bzw. zu 29 Unterrichts- und einer Präsenzlektion führt.

Ein Blick in die schweizerische Bildungslandschaft zeigt, dass der Kanton Glarus als einziger Kanton Präsenzlektionen vorschreibt. Neben der Unterrichtszeit kann die Schulleitung bei Lehrpersonen Anwesenheitszeiten für die Zusammenarbeit, gemeinsame Vorbereitungen,

Weiterbildungen usw. anordnen. Diese Präsenzzeit kann nicht mit zwei Lektionen abgegolten werden, sondern geht darüber hinaus und gehört zur Jahresarbeitszeit. Abgesehen von den zwei Präsenzlektionen bewegen sich die 28 Unterrichtslektionen im Vergleich mit umliegenden Kantonen im üblichen Rahmen (SG: 28, SZ: 28, GR: 29).

### *1.1.2. Altersentlastung*

Die vor der Revision direkt im Bildungsgesetz geregelte Altersentlastung gewährt Lehrpersonen mit einem Vollpensum nach erfülltem 60. Altersjahr Anspruch auf zwei Lektionen Entlastung pro Woche. Bis zum Inkrafttreten der Revision regelt der Regierungsrat die Entlastung für Lehrpersonen mit einem Teilpensum in Artikel 3 der Verordnung über den Vollzug der Gesetzgebung zur Volksschule (Volksschulvollzugsverordnung, VSVV) für die Lehrpersonen der Volksschule bzw. für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen in Artikel 12 der Verordnung über das kantonale Bildungsangebot (Bildungsangebotsverordnung, BAV). Die Entlastung bei Lehrpersonen der Volksschule beträgt bei einem Pensum zwischen 10 und 20 Lektionen eine Jahreswochenlektion. Grössere Pensum werden mit zwei Lektionen entlastet, Pensum unter zehn Lektionen erhalten keine Entlastung. Bei Lehrpersonen an kantonalen Schulen werden ab dem 60. Altersjahr zwei Entlastungslektionen gewährt, wenn ihr Pensum mindestens zwei Drittel eines Vollzeitpensums umfasst. Bei einem Pensum von mindestens einem Drittel des Vollumfangs wird mit einer Lektion entlastet.

Im Vergleich mit anderen Kantonen steht der Kanton Glarus mit diesen Vorgaben schlecht da. Die Altersentlastung setzt sehr spät und restriktiv ein. Im Kanton Zürich etwa setzt die Altersentlastung bereits nach dem erfüllten 50. Altersjahr ein. In den umliegenden Kantonen St. Gallen, Graubünden und Schwyz wird eine Altersentlastung ab dem vollendeten 55. Altersjahr im Umfang von 2 Wochenlektionen gewährt bzw. ab dem vollendeten 60. Altersjahr im Umfang von 3 Wochenlektionen (bei einem Vollpensum).

### *1.1.3. Klassengrösse*

In Artikel 6 VSV regelt der Landrat die Klassengrössen mit einer Unter- und einer Obergrenze verbindlich. Ein Abweichen von diesen Klassengrössen ist aktuell nur im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich (z. B. aus unausweichlichen, betrieblichen Gründen oder bei mehr als zweiklassigen Abteilungen). Gemäss Artikel 6 Absatz 3 VSV müssen bei einem Abweichen der Klassengrössen die Pensen angemessen angepasst werden. Diese umfassende Regelung durch den Kanton ist gemäss dem Postulat Samuel Zingg, Mollis, und Unterzeichnenden «Attraktive Rahmenbedingungen im Bildungsbereich» anzupassen, um besser auf die individuellen Bedürfnisse der Schulen eingehen zu können.

### *1.1.4. Zusammenführung BZGS und GIBGL*

Die Landsgemeinde 2024 bewilligte einen Objektkredit für einen Erweiterungsbau am Berufsschul-Standort Ziegelbrücke. Dadurch bekommt das BZGS ebenfalls Platz auf dem Areal. Eine organisatorische Zusammenführung dieser beiden Schulen ist vorgesehen. Sowohl die GIBGL als auch das BZGS verfügen aktuell je über eine eigene Aufsichtskommission und eine Schulleitung. Es zeichnet sich entsprechender Änderungsbedarf ab.

## **1.2. Beantragte Änderungen / Neuerungen**

### *1.2.1. Unterrichtszeit*

In Artikel 5 VSV ist aktuell die wöchentliche Unterrichtszeit der Lehrpersonen mit 30 Lektionen (grundsätzlich 28 Unterrichtslektionen und 2 Präsenzlektionen) definiert. Das Ausweisen von Präsenzlektionen ist ein Bruch im System. Der Kanton Glarus ist mittlerweile der einzige Kanton, der noch Präsenzlektionen ausweist. Unter Berücksichtigung der fiskalischen Äquivalenz wird Artikel 5 VSV aufgehoben, da der Kanton nur noch im Berufsauftrag personalrechtliche Rahmenbedingungen festlegen soll. Im Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Volksschule wird Artikel 6 dahingehend angepasst, dass die Präsenzlektionen wegfallen und

die Zahl der Unterrichtslektionen im Grundsatz – wie aktuell vom Landrat definiert – bei 28 verbleiben soll. Diese Unterrichtszeit ist ein Teil der Jahresarbeitszeit und wird, wie die übrige Arbeitszeit auch, im Berufsauftrag und dessen Orientierungshilfe präzisiert. Die Korrektur der Unterrichtszeit entspricht einer Forderung im Postulat Zingg.

Die Jahresarbeitszeit von netto rund 1900 Stunden wird mit dem Wegfall der Präsenzlektionen nicht verändert. Die Lehrpersonen erhalten durch den Wegfall der Präsenzlektionen somit weder zusätzliche unterrichtsfreie Arbeitszeit noch mehr Lohn. Das Thema Präsenzzeit wird neu im Rahmen des Berufsauftrags für die Lehrpersonen der Volksschule bzw. der Orientierungshilfe zum Berufsauftrag noch deutlicher geregelt. Die anzupassende Orientierungshilfe zum Berufsauftrag soll die Jahresarbeitszeit und somit den Zusammenhang zwischen den einzelnen Bereichen der Arbeit einer Lehrperson wie auch den Umgang mit Unterrichtslektionen noch deutlicher aufzeigen.

Künftig soll es jedoch verstärkt in der Zuständigkeit der einzelnen Schulleitung liegen, die Jahresarbeitszeit einer Lehrperson flexibel nach deren Bedürfnissen und Stärken zu definieren. Es gibt an Schulen mehr Aufgaben zu erledigen, als den Unterricht abzudecken. Den Schulleitungen werden somit mehr Möglichkeiten gegeben, diese Arbeit an den Schulen gezielt zu verteilen. Diese spezifische Verteilung führt zu einem attraktiveren Arbeitsalltag. Entgegen der Ankündigung im Memorial werden die Unterrichtslektionen nicht gänzlich gestrichen. In der Praxis wird das Ausweisen der Unterrichtslektionen neben dem Ausweisen der Jahresarbeitszeit als zu wichtig bzw. hilfreich angesehen. Die Kantone Zürich und St. Gallen haben mit dem Systemwechsel erste Erfahrungen machen können, welche ernüchternd sind (in der Realität weiterhin Berechnung mit Unterrichtslektionen).

### *1.2.2. Altersentlastung*

Der Kanton Glarus ist der einzige Kanton, der erst ab 60 Jahren eine Altersentlastung gewährt. Im Vergleich zu anderen Kantonen besteht dadurch ein Wettbewerbsnachteil in Bezug auf die Rekrutierung von Lehrpersonen. Neu soll die Altersentlastung wie in den umliegenden Kantonen mit 55 Jahren beginnen und ab 60 Jahren verstärkt werden. Nur Personen mit höheren Pensen sollen tendenziell mehr Altersentlastung erhalten. Die Voraussetzungen und die Höhe des Anspruchs auf Altersentlastung werden neu in der VSV für die Volksschulen bzw. in der Verordnung über die Organisation der kantonalen Schulen (Schulorganisationsverordnung, SOV) für die kantonalen Schulen geregelt.

Die VSV wird um den neuen Artikel 5a ergänzt und die SOV um den neuen Artikel 13. Die Regelung ist identisch und gewährt Lehrpersonen mit einem Arbeitspensum von mindestens zwei Dritteln von 55 bis 59 Jahren zwei Lektionen und ab 60 Jahren drei Lektionen Entlastung.

Der Landrat regelt die gesetzlich vorgesehene Entlastung künftig abschliessend. Die in den regierungsrätlichen Verordnungen geregelte Entlastung für Lehrpersonen mit Teilpensen wird daher in der VSVV und der BAV aufgehoben. Die Abstufung der Entlastung bei Teilpensen entspricht grundsätzlich den bisherigen Regelungen. Es ist davon auszugehen, dass Lehrpersonen mit einem Teilpensum nicht denselben Umfang an Entlastung benötigen. Die Entlastung beträgt daher bei einem Pensum zwischen einem Drittel und zwei Dritteln lediglich eine Lektion und wird zudem ab dem erfüllten 60. Altersjahr nicht erhöht. Teilpensen unter einem Drittel werden nicht entlastet. Die Postulanten fordern eine früher einsetzende und höher dotierte Entlastung, analog zu den umliegenden Kantonen. Diesen Anliegen wird vorliegend entsprochen.

### *1.2.3. Klassengrösse*

Der Landrat regelt die Klassengrössen der Volksschule in Artikel 6 VSV. Neu legt er nur noch Obergrenzen fest. Diese werden im Grundsatz wie heute belassen und Abstufungen werden nur vereinzelt vorgenommen. Die maximale Klassengrösse von 22 Schülerinnen und

Schülern (SuS) wird generell für alle Stufen bzw. Klassen gelten. Ausnahmen werden jedoch bei den Einführungs- und Kleinklassen sowie bei den Oberschulklassen gemacht (max. 14 SuS). Bei der Basisstufe als spezielle Schulform im Teamteaching kann die Obergrenze wie bisher bei 26 SuS bleiben.

Die Absätze 2–4 von Artikel 6 sind weiterhin gültig und die Umsetzung von Absatz 2 (Reduktion Klassengrösse bei besonderer Belastung durch integrativen Unterricht) ist weiterhin wichtig, da nicht nur die Klassengrösse alleine für die Belastung entscheidend sein kann.

Die Postulanten fordern die gesetzliche Möglichkeit, kleinere Klassen ohne Mitwirkung des Kantons zu führen. Es brauche für den differenzierenden und individualisierenden Unterricht die nötigen Anpassungen. Ein verstärkt auf das einzelne Kind oder die Jugendlichen ausgerichteter Unterricht sei in grossen Klassen, wie sie der Kanton vorschreibe, nicht möglich. Diese Thematik wurde auch im Rahmen der Projektarbeit zum Postulat Thomas Kistler, Niederurnen, und Unterzeichnende «Klare Zuständigkeiten im Bereich der Volksschule» besprochen. Die Teilnehmenden sprachen sich dafür aus, dass der Kanton nur noch eine Vorgabe zur Obergrenze der Klassengrösse machen soll. Das Streichen der kantonalen Untergrenze der Klassengrösse entspricht demnach sowohl den Forderungen des Postulats Zingg wie auch der Arbeitsgruppe, die sich mit dem Postulat Kistler auseinandersetzte.

#### *1.2.4. Personalrecht und Zuständigkeiten*

Das Postulat Kistler forderte mit Verweis auf die fiskalische Äquivalenz, dass grundsätzlich die Anstellungsinstantz arbeitsrechtliche Angelegenheiten regeln soll. Die Anwendbarkeit der im Bildungsgesetz enthaltenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen wurde nun grösstenteils auf die kantonalen Schulen begrenzt. Im Zuge dieses Paradigmenwechsels wird der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung, LohnV) definierte Geltungsbereich für die Lehrpersonen der Volksschule auf die noch zu beachtenden Themengebiete reduziert (Lohnband inkl. Lohnbandeinreihung).

#### *1.2.5. Zuständigkeiten der Akteure*

Bereits im Memorial für die Landsgemeinde 2025 bzw. im Zusammenhang mit der Änderung des Bildungsgesetzes wurden die künftig vorgesehenen Zuständigkeiten und Kompetenzen der Akteure ausführlich aufgezeigt. Diese werden nun entsprechend umgesetzt. Viele der bisher der Schulkommission zugefallenen Zuständigkeiten werden neu der Hauptschulleitung zugewiesen. Abgesehen von diesen Zuweisungen und dem neuen Artikel 81a im Bildungsgesetz werden seitens Kanton keine weiteren Regelungen zur Hauptschulleitung erlassen.

#### *1.2.6. Übrige Änderungen*

Für die Zusammenführung des BZGS und der GIBGL per 2028 am Standort Ziegelbrücke schlägt ein externer Bericht, der in Zusammenarbeit mit den Betroffenen erarbeitet wurde, eine einzige Schulleitung und eine einzige Aufsichtskommission für beide Schulen vor. Die genaue Form der Organisation ab 2028 ist noch zu definieren. Die leicht angepassten Formulierungen in der Verordnung sollen die Umsetzung der Vorschläge des externen Berichts proaktiv ermöglichen.

Mit der Revision des BiG wurde dem Landrat die Möglichkeit eingeräumt, die Disziplinar-massnahmen für die nachobligatorische Schulzeit an den kantonalen Schulen abweichend zu regeln. Im neuen Artikel 12 SOV wird den Aufsichtsgremien die Möglichkeit eingeräumt, in ihren Disziplinarordnungen Bussen bis maximal 500 Franken vorzusehen.

Die bisherige Handhabung der Schulleitung der kantonalen Schulen bewährte sich. Die Schulleitung ist in der Linie den Prorektoraten vorgesetzt. Es hat sich aber gezeigt, dass die bisherige Formulierung insofern missverständlich war, als dass die Schulleitung auch als

Gremium mehrerer Personen verstanden werden konnte. Mit der angepassten Formulierung soll nun besser ersichtlich sein, dass die Schulleitung eine Person ist, welche die relevanten Entscheidungen fällen kann und dafür auch die Verantwortung trägt.

## 2. Vernehmlassungsverfahren

### 2.1. Vorgehen und Rücklauf

Der Regierungsrat beauftragte das Departement Bildung und Kultur am 21. Oktober 2025 mit der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der Verordnungsänderungen. Die Vernehmlassung dauerte bis am 23. November 2025.

Geäußert haben sich nebst den verwaltungsinternen Teilnehmenden alle drei Gemeinden samt deren Schulkommissionen sowie zum Teil Hauptschulleitungen, Schulleitungen und Schulteams, sechs politische Parteien (Die Mitte, GLP, Junge Grüne, FDP, SP, SVP), sechs Verbände oder Organisationen (Lehrerinnen- und Lehrerverband Glarus, Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Glarus, Glarner Wirtschaftskammer, Gewerbeverband des Kantons Glarus, Glarner Gemeinnützige inkl. deren Kommission), die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH) sowie eine Privatperson (Lehrperson).

### 2.2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Der nachstehenden Tabelle lässt sich entnehmen, dass – mit Ausnahme bei den Maximalwerten der Klassengrösse – die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden die Vorlage begrüsst.

**Tabelle 1. Auswertung Vernehmlassungsteilnehmende**

	<i>Streichung Präsenzlektionen</i>	<i>Anpassung Altersentlastung</i>	<i>Verzicht minimale Klassengrösse</i>	<i>Anpassung Maximalwerte Klassengrösse</i>
Einverstanden	16	16	16	8
Teilweise oder nicht einverstanden	6	5	5	13
Keine Stellungnahme	1	2	2	2

Die Altersentlastung wurde mehrheitlich als wichtiges Instrument zur Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit und zur Reduktion des Wettbewerbsnachteils des Kantons Glarus in Bezug auf die Rekrutierung von Lehrpersonen begrüsst. Die SVP forderte jedoch einen Beginn erst ab 60 Jahren und ab einem Pensum von mindestens zwei Dritteln sowie eine maximale Entlastung von zwei Lektionen. Die GLP wünschte dieselbe Einschränkung jedoch ausschliesslich für kantonale Schulen, bei diesen zudem eine maximale Entlastung von nur zwei Lektionen. Diese Anliegen widersprechen der Mehrheit der eingegangenen Rückmeldungen. Zudem zeigt die Erfahrung, dass auch bei den kantonalen Schulen zunehmend Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung bestehen und eine Entlastung erst ab 60 Jahren weiterhin keine Konkurrenzfähigkeit gegenüber umliegenden Kantonen ermöglichen würde. Die beantragte gänzliche Streichung bei Pensen unter zwei Dritteln würde sogar eine Verschlechterung gegenüber der heutigen Situation darstellen. Die FDP kündigte an, die Detailregelungen in den Kommissions- und Landratssitzungen einzubringen; die Partei anerkannte jedoch die Notwendigkeit einer Verbesserung. Grundsätzlich trifft der Hinweis der GLP zu, dass auch bei den Sonderschulen mit der Altersentlastung mit Mehrkosten zu rechnen ist. Eine Berechnung der für den Kanton anfallenden Mehrkosten wäre indes unvollständig, da sich der Kanton nicht direkt, sondern indirekt und nur partiell über die Pauschalen (abhängig von der Vollkostenrechnung) an diesen beteiligt. Betreffend die Streichung der Überstundenregelung sei

darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Absätze 3 in den beiden Artikeln zur Altersentlastung nur eine Ausnahme darstellen dürfen: Völlig richtig ist der Grundsatz, dass die Altersentlastung keine verdeckte Lohnausschüttung sein soll. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch eine im Genuss der Altersentlastung stehende Person aus betrieblich notwendigen Gründen kurzzeitig einspringen und mithin das Pensum vorübergehend überschreiten muss. Diese Flexibilität für Ausnahmesituationen ist insbesondere in Zeiten des Fachpersonenmangels planerisch jedoch unerlässlich.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Streichung der Präsenzlektionen. Sie sah darin eine grössere Flexibilität. Gleichzeitig wurde betont, dass die Schulleitungen weiterhin Präsenzzeit einfordern sollen. Diese Möglichkeit besteht gemäss Berufsauftrag weiterhin. Eine einzelne Rückmeldung wies darauf hin, dass die Streichung der Präsenzlektionen eine versteckte Lohnkürzung für Fachpersonen der Schulischen Heilpädagogik (SHP) darstelle. Dies trifft insofern zu, als die Gemeinden aktuell vier Lektionen «Abweichung» für diese Funktion gewähren. Verbindlich war dies jedoch auch bis anhin nicht durch den Kanton vorgegeben. Die Gemeinden sollen weiterhin allfällige Abweichungen festlegen. Der Kanton verzichtet vorderhand – mit Ausnahme bei den Klassenlehrpersonen – auf verbindliche, konkrete Vorgaben für solche Abweichungen.

Die Aufhebung der minimalen Klassengrösse wurde grossmehrheitlich positiv beurteilt, weil damit einfacher geplant und situationsgerecht auf jeden Fall eingegangen werden könne. Einzig die Schulkommission und die Hauptschulleitung der Gemeinde Glarus Nord wünschten eine Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Die HfH begrüsst die Anpassungen vollumfänglich. Zur Streichung der Präsenzlektionen führte sie aus, dass das Departement Bildung und Kultur die Fach- und Ressourcenverantwortung für ihren Verantwortungsbereich und damit eine hohe Verfügungsmacht habe. Damit eine Bildung für alle gelinge, müsse das Handeln des Departements Bildung und Kultur Rahmenbedingungen schaffen, die insbesondere Teamarbeit stärken und den Schulen erhöhte Freiräume lassen. Ein wichtiger Faktor sei, dass die Individualität aller Kinder im Fokus auch des administrativen Handelns stehe und diesem Wert ein besonderes Gewicht in Bezug auf alle Entscheidungen und Koordinationen gegenüber der Schule zukomme.

Zur Frage der vorgesehenen Anpassung der Altersentlastung verwies die HfH auf Studien (Kanton Luzern, 2023, Wicki, 2025), die zeigen, dass die Belastung der Lehrkräfte hoch sei. Gleichzeitig sei der Lehrkräftemangel eine Herausforderung. Darum sei die Altersentlastung ein wichtiges Element, um die Lehrkräfte zu entlasten und sie gleichzeitig länger im Berufsleben halten zu können.

Betreffend die Klassengrösse führte die HfH aus, dass in inklusiven Schulen die pädagogische Haltung «für alle Kinder» mit einem «sehr integrativen, sehr individuellen, differenzierten, pädagogischen Unterrichtsansatz» einhergehe. Eine grössere Flexibilität bei der Bildung der Klassen und der Klassengrössen wirke hier unterstützend. Unterricht werde so entwickelt, dass die gesamte Schülerschaft von vorneherein gefördert werde und ein Benefit für jedes einzelne Kind entstehe. Dies fliesse in die gesamte Schulentwicklung ein. Die Kooperation der unterschiedlichen Lehrpersonen sei eine grosse Ressource für die Schule. Der gemeinsame Unterricht unterliege einer gemeinsamen, dialogischen Verantwortung, in der sonderpädagogische Lehrkräfte und Regelschullehrkräfte sich in inklusiven Unterrichtssettings für das Miteinander einsetzen und gemeinsam auf die individuellen Interessen, Bedürfnisse und Stärken aller Schülerinnen und Schüler fokussieren. Regelmässige Teamzeiten zur Unterrichtsplanung und Fallbesprechung sowie förderliche Kooperationsstrukturen auf den anderen schulischen Ebenen müssten dazu zur Verfügung stehen.

Aufgrund einiger zutreffender, wichtiger Rückmeldungen in der Vernehmlassung wurden teilweise formale Anpassungen vorgenommen (z. B. redaktionelle Anpassung Art. 25 VSV an die Formulierung im Bildungsgesetz).

## **2.3. Berücksichtigte Anliegen**

### *2.3.1. Klassengrösse*

Die Rückmeldungen betreffend die Klassengrösse fielen gemischt aus. Grossmehrheitlich wurden Bedenken geäussert, dass bei der aktuell heterogenen Durchmischung der Klassen 24 SuS sehr herausfordernd seien, dies eine Belastung für die Kinder und die Lehrpersonen darstelle und nicht mehr adäquat unterrichtet werden könne. Insbesondere die Gemeinden Glarus und Glarus Süd führten aus, dass der generelle Maximalwert von 24 SuS aus diesen Gründen zu hoch sei und die Klassengrösse maximal 22 SuS, bei Mischklassen gar nur 20 SuS betragen dürfe. Die direkt in den Schulen betroffenen Vernehmlassungsteilnehmenden forderten teilweise auch bei der generellen Klassengrösse eine Reduktion auf maximal 20 SuS (Rückmeldung z. B. Lehrerteam Schulhaus Oberurnen). Dass die Klassen im Kanton Glarus einen hohen Mischwert und einen hohen Anteil an sozial schlechter gestellten Familien ausweisen, trifft zu. Auch ist aus Studien zur Berufszufriedenheit bekannt, dass zu grosse Klassen die Möglichkeiten zur Unterrichtsgestaltung einschränken und zu Lehr- und Lernbeeinträchtigungen führen. Zudem führen grössere Klassen zu einer deutlichen Mehrbelastung der Lehrpersonen (Aufwand Korrekturarbeit, Lernberatung, Elterngespräche usw.). Studien belegen einen positiven Zusammenhang zwischen kleineren Klassen und besserer Leistung der SuS. Gesamtwirtschaftlich betrachtet, haben kleinere Klassen langfristig positive Auswirkungen, weil die Lernenden höhere Abschlüsse erreichen und deshalb später im Berufsleben höhere Einkommen erzielen. Aus all diesen Gründen wird daher in der Verordnung die generelle Obergrenze von 24 auf 22 SuS angepasst; dies insbesondere auch, weil zwei der drei Gemeinden auf den grösseren Handlungsspielraum mit höherer Obergrenze verzichten und kleinere Klassen zugunsten der Bildungsqualität und Zufriedenheit der Lehrpersonen vorziehen. Die Obergrenzen bei den Einführungs-, Klein- und Oberschulklassen von 14 SuS wurden überwiegend nicht beanstandet. Teilweise wurde eine tiefere Obergrenze bei den Mischklassen gewünscht. An dieser Stelle sei erwähnt, dass es sich um maximale Werte handelt, die von den Gemeinden unterschritten werden können. Zudem könnte die Gemeinde eine weitere Differenzierung der Obergrenzen vornehmen. Der politische Wunsch war es, eine zurückhaltende, auf das Notwendige reduzierte Regelung durch den Kanton zu gewährleisten. In den Rückmeldungen wurden die Basisstufe und die Mischklasse teilweise synonym verwendet. Gemäss Artikel 7a VSV handelt es sich bei der Basisstufe jedoch um ein integratives Organisationsmodell, in dem die Lehrpersonen gemeinsam unterrichten (Teamteaching, 150 Stellenprozente) und dadurch die gesamte schulische Forderung der Lernenden abdecken. Die maximale Klassengrösse beim Basisstufenmodell bleibt aufgrund dieses höheren Pensums unverändert bei 26 SuS.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden äusserten bei der Klassengrösse insbesondere Bedenken hinsichtlich der benötigten Ressourcen. Diese Problematik trifft zu und soll über die unverändert gültigen Möglichkeiten nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 VSV situativ aufgefangen werden (Anpassung Klassengrösse bei besonderer Belastung sowie angemessene Anpassung Pensum bei Überschreitung Obergrenze).

### *2.3.2. Abweichende Regelung Klassenlehrpersonen*

Mehrfach wiesen die Vernehmlassungsteilnehmenden auf die Wichtigkeit und den mit dieser Aufgabe verbundenen zeitlichen Aufwand von Klassenlehrpersonen hin. Aufgrund dieser Wichtigkeit forderten sie, dass der Kanton direkt eine abweichende Regelung für diese Personen im Berufsauftrag definiert (mindestens zwei Lektionen bzw. rund 120 Jahresstunden Entlastung). Auch wenn mit der vorliegenden Teilrevision den Gemeinden eine höhere Regelungskompetenz insbesondere in Angelegenheiten des Personalrechts eingeräumt werden soll, erscheint eine kantonale Regelung in diesem Punkt aufgrund der Wichtigkeit des Anliegens gerechtfertigt. Der Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Volksschule wurde daher um einen weiteren Absatz ergänzt. Dieser verpflichtet die Gemeinden, eine für Klassenlehrpersonen abweichende Regelung vorzusehen (Entlastung von mindestens zwei Lektionen). Dies entspricht der bereits heute von den Gemeinden gewährten Abweichung.

### *2.3.3. Ausbildung Schulleitung*

Mehrfach wurde der sehr unbestimmt formulierte Artikel 20 Absatz 2 VSV kritisiert. Dieser Absatz schreibt den Gemeinden vor, dass die Mehrheit der Schulleitungen über eine Lehrbefähigung verfügt. Es trifft zu, dass diese Bestimmung zu viel Auslegungsspielraum bietet. Zudem wurde auch kritisiert, dass überhaupt eine Lehrbefähigung gefordert werde und der Absatz gänzlich aufgehoben oder zumindest konkretisiert werden solle. Für eine gute Schulführung ist eine pädagogische Ausbildung für die Schulleitung essenziell. Nur so ist gewährleistet, dass die Führung die besonderen, bildungsspezifischen Anliegen richtig umsetzen kann. Damit die Gemeinden die Stellen der Schulleitung mit den geeignetsten Personen besetzen können, wurde indes dem Anliegen der Aufhebung des Absatzes 2 entsprochen. Auch weiterhin wird jedoch begrüsst, wenn nach Möglichkeit eine Lehrbefähigung das nötige Rüstzeug für die Schulleitung bietet. Mit Wegfall dieser verbindlichen Regelung wird indes Absatz 1 von Artikel 20 VSV umso wichtiger. Der Regierungsrat wird ihn in seiner Verordnung wie folgt verbindlicher formulieren: «Die Schulleitungen der Volksschulen verfügen über eine spezifische, anerkannte Ausbildung oder über eine ausreichende Berufs- und Führungserfahrung.» Mit dieser Verschärfung wird nun verlangt, dass die Schulleitungen entweder über Erfahrung oder eine spezifische Schulleitungsausbildung verfügen. Die heutigen CAS Schulleitungen unterscheiden meist zwischen Interessenten mit oder ohne Lehrbefähigung und gewährleisten bei Personen ohne Lehrbefähigung, dass das notwendige pädagogische Grundwissen im Rahmen der Ausbildung aufgearbeitet wird. Der Wegfall der Forderung nach einer Lehrbefähigung wird damit zumindest teilweise kompensiert.

### *2.3.4. Reglement Schulleitung*

Die Gemeinden Glarus und Glarus Nord liessen sich dahingehend vernehmen, dass mit sorgfältig ausgestalteten Funktionsdiagrammen die Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten ausreichend geregelt werden können. Auf Artikel 21 VSV und auf das darin geforderte Reglement könne daher verzichtet werden. In den Erläuterungen zur Teilrevision des Bildungsgesetzes von 2025 wurden unter Ziffer 2.2.1.2 die Aufgaben und Kompetenzen im Bildungsbereich aufgezeigt. Den Gemeinden wurde eine erhebliche Regelungskompetenz belassen. Es wurde zudem aufgezeigt, dass zahlreiche Kompetenzzuweisungen als Vorschläge zu verstehen sind und diese später und definitiv durch die Gemeinden zu regeln seien. Dies gilt es umzusetzen. Wie das geschieht, kann den Gemeinden überlassen werden. Artikel 21 VSV kann somit aufgehoben werden. Vor diesem Hintergrund kann das Anliegen der GLP nicht berücksichtigt werden, wonach konkreter aufgezeigt werden soll, wo der Gestaltungsspielraum der Gemeinden bestehe und wo welche Mehrkosten auf die Gemeinden zukommen. Hierfür kann grundsätzlich auf Ziffer 2.2.1.2 der Erläuterungen zur Teilrevision des Bildungsgesetzes im Memorial für die Landsgemeinde 2025 verwiesen werden. Der Rest liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinden. Selbstverständlich bietet das Departement Bildung und Kultur den Gemeinden Hand, um weiterhin eine gemeinsame Koordination bei der Umsetzung zu gewährleisten.

### *2.3.5. Lohneinreihung Monofachlehrpersonen*

Die GLP erkundigte sich, was die Auswirkungen der in der Vernehmlassungsvorlage noch vorgesehenen Anpassung von Artikel 13 der regierungsrätlichen Verordnung über die Einreihung der Lehrpersonen in die Lohnbänder für die Lehrpersonen der Sekundarstufe II (LPEV) bedeute. Es stellt sich heraus, dass dieser Artikel gar nicht mehr benötigt wird. Monofachlehrpersonen im Sinne dieses Artikels gab es ohnehin nur im Bereich der Volksschule (altrechtliche Ausbildung; z. B. Handarbeit und Hauswirtschaft). Daher wird der Artikel 13 LPEV nun aufgehoben.

## **2.4. Nicht berücksichtigte Anliegen**

### *2.4.1. Regelung Schulstandorte*

Die FDP legte in ihrer Rückmeldung nahe zu prüfen, ob die VSV mit einer minimalen Anzahl SuS pro Schulstandort ergänzt werden könne, damit deutlich effizientere und kostengünstigere Schulstandorte geführt werden könnten. Dieses Anliegen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Eine Prüfung und insbesondere eine entsprechende Anpassung im Rahmen dieser Vorlage sind jedoch nicht möglich. Gemäss der diesbezüglich abschliessenden Regelung in Artikel 4 Absatz 3 BiG legen die Gemeinden die Schulstandorte fest und bestimmen die Anzahl der dort geführten Klassen.

### *2.4.2. Koordination/Regelung Löhne durch Kanton*

Verschiedentlich wurde der Wunsch nach einer umfassenderen kantonalen Regelung im Bereich der Lehrpersonen wie auch bei den Schulleitungen geäussert (inkl. einheitliche Regelung LohnEinstufung, Festlegung Lohnentwicklung und Festlegung Lohnbänder sowie Altersentlastung für Schulleitungen). Dieses Anliegen widerspricht dem mit dem Postulat Kistler geforderten Prinzip der fiskalischen Äquivalenz. Die Regelungsdichte auf Stufe Kanton entspricht dem in der breit abgestützten Arbeitsgruppe erarbeiteten Kompromiss, weshalb diesbezüglich keine Anpassungen vorgenommen wurden. Demgegenüber blieb aber auch das von der Schulkommission der Gemeinde Glarus Nord geäusserte Anliegen, dass der Gemeinderat und nicht der Kanton den Lohnabzug bei Lehrpersonen ohne entsprechende Ausbildung regeln soll (vgl. Art. 10 LohnV), unberücksichtigt.

## **3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **3.1. Verordnung über die Volksschule**

#### *Ingress*

Mit der Revision des Bildungsgesetzes kommt Artikel 94 als kompetenzbegründende Norm für die VSV hinzu. Praxisgemäss wird der Erlass insgesamt aufgerufen, sobald mehr als fünf kompetenzbegründende Normen zu nennen wären.

#### *Artikel 5; Wöchentliche Unterrichtszeit der Lehrpersonen*

Mit der Revision wurde das Personalrecht mit einigen wenigen Rahmenbedingungen an die Anstellungsinstanz, d. h. die Gemeinde, übertragen. Die Regelung der wöchentlichen Unterrichtszeit wird daher aufgehoben und erfolgt neu nur noch im Berufsauftrag.

#### *Artikel 5a; Altersentlastung*

Absatz 1: Diese moderate Erhöhung der Altersentlastung auf das Niveau aller umliegenden Kantone egalisiert den aktuellen Wettbewerbsnachteil des Kantons Glarus. Die Entlastung erhalten die Lehrpersonen ab dem auf den Geburtstag folgenden Monat. Bei einer Arbeitstätigkeit über das ordentliche Pensionsalter hinaus wird die Altersentlastung weiterhin unverändert gewährt.

Absatz 2: Kleinere Pensen unter einem Drittel benötigen keine Entlastung. Die Entlastung beginnt auch bei Pensen zwischen einem Drittel und zwei Dritteln nach dem erfüllten 55. Altersjahr. Es wird jedoch keine Erhöhung der Entlastung ab dem erfüllten 60. Altersjahr benötigt und die Entlastung beträgt auch dann weiterhin unverändert eine Lektion.

Absatz 3: Die Entlastung soll eine zeitliche Entlastung und keine zusätzliche Lohnausschüttung darstellen. Nur bei dringender betrieblicher Notwendigkeit soll eine kurzzeitige Auszahlung während maximal eines Semesters ausnahmsweise zulässig sein.

### *Artikel 6; Klassengrössen*

Absatz 1: Die bisherigen Untergrenzen der Klassengrössen werden aufgehoben. Mit Ausnahme der Basisstufe (26 SuS) sowie der Einführungs-, Klein- und Oberschulklassen (jeweils 14 SuS) beträgt die maximale Klassengrösse künftig 22 SuS. Die bisherigen differenzierten Unterscheidungen (z. B. zweiklassige Abteilungen) werden vom Kanton nicht mehr speziell geregelt. Solange die Gemeinden die verbindliche Obergrenze nicht überschreiten, obliegt es ihnen, in der Praxis weitere Unterscheidungen zu treffen und die Obergrenze zu unterschreiten. Auch haben weiterhin die Absätze 2–4 des Artikels Gültigkeit, womit den Gemeinden eine gewisse Flexibilität bei einem allfälligen Überschreiten oder besonderer Belastung verbleibt.

Absatz 3: Hier wird einzig die Minimalgrösse gestrichen. Im Übrigen bleibt die bisherige Möglichkeit, ein Überschreiten mit einer Pensenerhöhung im Ausnahmefall zu ermöglichen, erhalten. Ein konkreter Schlüssel, wie das Pensum erhöht werden muss, wird vorerst nicht definiert. Ziel muss sein, dass ein angemessener Unterricht für die SuS möglich bleibt.

### *Artikel 7; Beginn der Schulpflicht*

Absätze 2–4: Neuzuteilung infolge Neuregelung der Kompetenzen (neu Hauptschulleitung statt bisher Schulkommission).

### *Artikel 25; Rechtsschutz*

Absätze 1 und 2: Die genaue Abgrenzung zwischen den früheren Absätzen 1 und 2 war unklar, weshalb die Zuständigkeit des Departements bei Streitigkeiten aus dem Schulverhältnis und aus dem Anstellungsverhältnis neu in einem Absatz kombiniert wird. Absatz 2 wird daher aufgehoben. Zur Klärung wird jedoch in Absatz 1 ergänzt, dass nur bei Entscheiden betreffend das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen die Beschwerde an das Departement möglich ist (ohne Hauswart, Sekretariat, Logopädie usw.).

Die in Absatz 2 erwähnte kantonale Schulbehörde wurde mit der Teilrevision des Bildungsgesetzes gestrichen. Mit dem revidierten Bildungsgesetz kann gemäss dessen Artikel 114 Absatz 2 auch gegen Verfügungen der Schulleitung kantonaler Schulen neu das Departement und nicht der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz angerufen werden. Dies soll bei Privatschulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung nach Ausschöpfung des internen Instanzenzugs auch möglich sein (analoge Anwendung von Art. 114 Abs. 2 BiG «Verfügungen der Schulleitungen kantonaler Schulen»). Im Übrigen wurde die Formulierung in Absatz 1 an das Bildungsgesetz angepasst (Angleichung an Art. 114 BiG «Beschwerde erhoben werden kann» und Art. 8 BiG «Privatschulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung»).

Absatz 3: Korrektur eines Schreibfehlers.

## **3.2. Verordnung über die Organisation der kantonalen Schulen**

### *Ingress*

Im Ingress werden die neuen kompetenzbegründenden Grundlagen aufgrund der Gesetzesänderung angepasst.

### *Artikel 2; Schulleitung*

Hinsichtlich allfälliger Zusammenführungen sollen mehrere Schulen auch mit einer gemeinsamen Schulleitung geführt werden können.

### *Artikel 3; Aufgaben*

Absatz 1: Mit der Umsetzung der Revision soll auch bei kantonalen Schulen klargestellt werden, dass es sich bei der Schulleitung um eine Person und kein Gremium handelt. Zur Klärung wird daher – die bereits bestehende – Unterstützung durch Prorektorate erwähnt.

Absatz 3: Die Schulleitung ist für sämtliches Personal die zuständige Instanz. Insbesondere unterstehen auch die Prorektorate der Führung durch die Schulleitung.

#### *Artikel 4; Wahlbehörde*

Der Regierungsrat wählt auch die Prorektorate. Dies entspricht der Regelung in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Personalverordnung.

#### *Artikel 5; Aufsichtsgremien*

Mit der Anpassung wird geklärt, dass eine Kommission auch für mehrere Schulen zuständig sein kann. Die Anpassung erfolgt insbesondere hinsichtlich der Zusammenführung der GIBGL und des BZGS in Ziegelbrücke.

#### *Artikel 6; Wahl und Zusammensetzung*

Redaktionelle Anpassung zur Klärung, wonach die Schulleitung kein Gremium ist. Auch wenn dies im Gesetzestext nicht explizit erwähnt wird, kann die Schulleitung sich aufgrund der in Artikel 3 erwähnten Unterstützung durch die Prorektorate im Bedarfsfall durch die Prorektorate vertreten lassen.

#### *Artikel 8; Regelungskompetenzen*

Absatz 1: Bislang wurde die Kompetenz zur Regelung disziplinarischer Massnahmen unter die Kompetenz zur Regelung betreffend Verbleib und Abschluss subsumiert. Mit der Revision des BiG wurde klargestellt, dass die Disziplinar-massnahmen gemäss Bildungsgesetz auch für die kantonalen Schulen gelten. Zur weiteren Klärung wird daher die Kompetenz zum Erlass weitergehender Massnahmen gemäss Artikel 45 Absatz 2 BiG (z. B. das Nachsitzen, Arbeit im Dienste der Schule und Ähnliches) bei den Regelungskompetenzen der Aufsichtsgremien explizit erwähnt.

Da Artikel 4 BAV aufgehoben wird, wird hier die Kompetenz zur Regelung der Kosten gemäss Artikel 11 Absätze 3 und 4 BiG an die Aufsichtsgremien delegiert. Da es sich insbesondere bei Erlass oder Reduktion der Kosten um eine operative Tätigkeit handelt, werden die Aufsichtsgremien voraussichtlich die Schulleitung als die zuständige Behörde gemäss Artikel 11 Absätze 3 und 4 BiG festlegen.

#### *Artikel 12; Bussen*

Mit der Teilrevision des Bildungsgesetzes wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Disziplinar-massnahmen gegenüber Lernenden im nachobligatorischen Bereich abweichend zu Artikel 45 BiG zu regeln. Der Landrat räumt mit dem neuen Artikel 12 den Aufsichtsgremien diese Möglichkeit für Geldbussen ein. Die Busse beträgt maximal 500 Franken. Es handelt sich um eine Legiferierung der bereits bewährten Handhabung der Schulen.

#### *Artikel 13; Altersentlastung*

Absätze 1–3: Die Regelung des neuen Artikels 13 entspricht der Regelung betreffend die Altersentlastung der Lehrpersonen der Volksschule im neuen Artikel 5a der VSV. Es kann auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen werden.

### **3.3. Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals**

#### *Artikel 2; Geltungsbereich*

Ein Teil der Änderung des Bildungsgesetzes betraf das Personalrecht. Weiterhin regelt der Kanton diesbezüglich die Lohnbänder der Lehrpersonen (inkl. der Regelung zur Einreihung in die Lohnbänder; vgl. Art. 74 BiG) und die im Bildungsgesetz verankerte Altersentlastung

(Art. 94 Abs. 2 BiG). Zudem werden im Berufsauftrag Rahmenbedingungen definiert (Unterrichtslektionen usw.) und für die Lehrpersonen spezifische Beurteilungskriterien geregelt. Im Übrigen gilt das Personalrecht der Anstellungsinstanzen (Art. 58a BiG). Die neue Regelung klärt den Geltungsbereich der Lohnverordnung für die Lehrpersonen der Gemeinden abschliessend, was der Klärung dient.

#### **4. Inkraftsetzung**

Die an der Landsgemeinde 2025 verabschiedeten Änderungen des Bildungsgesetzes treten per 1. August 2026 in Kraft. Die für die Umsetzung notwendigen vorliegenden Anpassungen müssen daher zeitgleich in Kraft treten. Dennoch ist es wichtig, die vorliegenden Verordnungsänderungen frühzeitig zu beschliessen, da sowohl der Regierungsrat wie auch die Gemeinden und die Aufsichtsgremien ihrerseits die notwendigen Änderungen vor dem 1. August 2026 verabschieden müssen.

#### **5. Auswirkungen**

##### **5.1. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die revidierte Altersentlastung zeitigt nebst den personellen auch finanzielle Auswirkungen. Da die Löhne durch die Gemeinden festgelegt werden, kann der Kanton betreffend die finanziellen Auswirkungen nur Annahmen treffen. Aufgrund der aktuellen Altersstruktur gemäss Bildungsstatistik (Stand: Sept. 2024) kann hochgerechnet werden, dass die geltende Altersentlastung die Gemeinden aktuell wohl rund 440'000 Franken pro Jahr kostet. Durch die revisionsbedingte Erhöhung wäre ausgehend von dieser Hochrechnung zukünftig im Volksschulbereich mit Mehrkosten der drei Gemeinden von insgesamt 510'000 Franken zu rechnen. Zwei Gemeinden haben unlängst für ihre Angestellten den Ferienanspruch massgeblich erhöht. Insgesamt gesehen soll diese Erhöhung den Lehrpersonen durch diese Altersentlastung auch gewährt werden.

Die Altersentlastung gilt auch für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen. Was die Mehrkosten für den Kanton betrifft, können ebenfalls nur Schätzungen gemacht werden. Aufgrund der aktuellen Situation der zurzeit angestellten Lehrpersonen (Stand: Sept. 2024) profitieren von der neuen Altersgrenze 25 Lehrpersonen im Alter zwischen 55 und 59 Jahren. 32 Lehrpersonen sind älter als 60 Jahre und profitieren von der höheren Entlastung von drei anstelle der zwei Lektionen. Da einzelne davon in einem Teilzeitpensum tätig sind, ist mit etwa 50 zusätzlich zu entschädigenden Lektionen zu rechnen. Die damit verbundenen Mehrkosten betragen rund 300'000 Franken.

Für Lehrpersonen nach vollendetem 60. Altersjahr wird die Regelung der Altersentlastung bei Teilpensen weder eine personelle noch finanzielle Auswirkung haben. Die Regelung entspricht der heutigen für Lehrpersonen kantonalen Schulen geltenden Regelung. Die Regelung für Lehrpersonen der Volksschule mit Teilpensen bleibt im Ergebnis unverändert, wird jedoch an die Abhängigkeit des Pensums angeglichen (vorher 10–20 Lektionen; neu 1/3 und 2/3).

Trotz des Wegfalls der Präsenzlektionen bleibt die Jahresarbeitszeit netto weiterhin bei rund 1900 Stunden. Da die Löhne aktuell ausschliesslich aufgrund der Lektionen ausbezahlt werden, hat der Wegfall der Präsenzlektionen einen leichten Einfluss auf die Berechnung der Pensen der Lehrpersonen bzw. der Löhne. Dieser fällt jedoch gering aus und ist faktisch wenig spürbar.

Abgesehen davon entstehen keine wesentlichen zusätzlichen Kosten im Rahmen der Umsetzung. Auch auf Stufe der Gemeinden ist aufgrund der vorliegenden Verordnungsanpassungen nicht mit weiteren, wesentlichen Zusatzkosten zu rechnen.

## **5.2. Organisatorische Auswirkungen**

Aufgrund der zusätzlichen Entlastungslektionen muss zur Kompensation mehr Personal angestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Stellenbesetzung mit der zunehmenden Attraktivität einfacher wird. Im Übrigen ist nicht mit grossen organisatorischen Auswirkungen aufgrund der vorgeschlagenen Umsetzung zu rechnen.

## **6. Erfüllung Postulat «Attraktive Rahmenbedingungen im Bildungsbereich»**

Das Postulat Zingg wurde teilweise bereits mit einer Arbeitsgruppe bzw. durch das 2022 erarbeitete Massnahmenpaket erfüllt. Insbesondere betreffend die Altersentlastung hat die Landsgemeinde die Grundlage für eine Verbesserung gelegt. Diese wird nun auf Stufe Landrat umgesetzt. Die restlichen Anliegen des Postulats wurden im Rahmen der Ausarbeitung der vorliegenden Verordnungsanpassungen geprüft und umgesetzt. Dies sind insbesondere:

- Verzicht auf eine minimale Klassengrösse, um auf die individuellen Bedürfnisse besser eingehen zu können;
- eine höher dotierte und früher einsetzende Altersentlastung, die jener in den umliegenden Kantonen entspricht; und
- eine verbindliche Vorgabe für eine abweichende Regelung für die Lehrpersonen mit Klassenführungsaufgaben; diese wird neu im vom Regierungsrat genehmigten Berufsauftrag vorgeschrieben.

Mit der Anpassung des Unterrichtspensums und der Altersentlastung macht der Kanton Schritte in die richtige Richtung und gleicht sich den umliegenden Kantonen an. Weitere Änderungen gehören grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeinden. Das Postulat kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.

## **7. Anträge**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,*

1. *den beiliegenden Verordnungsänderungen zuzustimmen; und*
2. *das Postulat «Attraktive Rahmenbedingungen im Bildungsbereich» als erfüllt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Kaspar Becker, Landammann  
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Postulat
- SBE VSV
- Synopse VSV
- SBE SOV
- Synopse SOV
- SBE LohnV
- Synopse LohnV